

Betreff: TSchG-Novelle (45/SN-280/ME XXV.GP) - Weshalb dieser Kniefall vor dem Bauernstand?

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Kern,

ein ohnedies in so manchen Punkten inakzeptables Tierschutz-Gesetz soll noch weiter VERSCHLECHTERT werden!!! Und das, obwohl erst Anfang April des Vorjahres endlich unmissverständlich klargestellt wurde, dass

die KASTRATIONSPFLICHT FÜR KATZEN

AUCH FÜR JENE KATZEN IN BÄUERLICHER HALTUNG GILT.

Und klarerweise hat es auch für sie zu gelten.

Weshalb sollte der Bauernstand ausgenommen sein? Sind es doch vor allem Bauern, die die meisten Katzen, oft sogar in zweistelliger Zahl, am Hof herumlaufen haben. Viele der Tiere sind unterernährt, sowieso unbetreut und derart krank, dass negative Konsequenzen für andere Tiere oder gar Menschen nicht absehbar sind. Die einzige Möglichkeit, Not und Elend der Bauernhofkatzen zu stoppen, ist die Kastrierung der Tiere! Laut vorab genanntem Gesetz muss jeder Katzenhalter seine Katze(n) kastrieren - doch die Bauern wollen sich nicht zur Gruppe der "jeder" zählen?! Zu diesem Thema wurden der Bundesministerin Drⁱⁿ Oberhauser 2016 Unterlagen von diversen Vereinen - wie den Katzenfreunden Salzburg, Streunerkatzen OÖ, von Katzenjammer OÖ und Katzenkastration Pinzgau / Sbg. - übergeben. Diese zeigen eine genaue Darstellung der katastrophalen Katzenproblematik in Österreich. Darüberhinaus wurden von diesen Vereinen Listen von erforderlichen Maßnahmen und Zuchtauflagen schon unzählige Male an das BMG übermittelt, die jedoch von Frau Dr. Oberhauser bis dato komplett

ignoriert werden. Ich übermittle Ihnen diese Listen im Anhang mit der Bitte um Prüfung und Kenntnisnahme erneut.

Ich verstehe es nicht ... Ein Tierschutzgesetz soll das Leid der Tiere lindern, das es auch in Österreich gibt. Wenige Monate hieß es nun für die Bauern: "Auch ihr müsst eure Katzen kastrieren lassen." Mit der nunmehrigen Änderung, dass "mit Freigänger-Katzen eine Zucht angemeldet werden kann, auch wenn der Deck-Kater NICHT bekannt ist", werden enormem Tierleid wiederum Türen und Tore geöffnet.

Weshalb?

Wem dient dieses immense Leid, das sich jeder, wenn er einmal auf dem Land rund um viele Bauernhöfe

seine Ohren und Herzens-Augen öffnet, ansehen kann.

Weshalb sind die Bauern gegen die Kastration, wenn sie sich ihrer sowieso entledigen? Oft sogar noch auf grausame Weise. Denn immer noch werden Katzenbabys grausam ertränkt, an die Wand geschlagen, um sie auf diese Weise zu töten. Mit der Kastration hätte derartiges Katzentierleid ein Ende.

Ich wünsche mir eine Erklärung dafür!

Ich verstehe es nicht. Verstehe nicht, weshalb sich Bauernstand und Politiker gegen die

Kastrationspflicht sträuben? Und zugleich **NICHTS** gegen die grausamen Konsequenzen unternehmen?

Konsequenzen, die tierliebe Menschen nicht mit ansehen können und deshalb ihre Privatzeit, ihre Energie und eigenes Geld einsetzen, um streunende oder Bauernkatzen (jene wenigen Bauern, die es erlauben, dass ihre Katzen kastriert werden) kastrieren zu lassen und/oder zu heilen.

Im Frühling und Herbst sind sämtliche Tierheime übervoll mit Katzenjungen - und die meisten sind erkrankt an Katzenschnupfen, Herpes, Katzen-Aids etc. und sind in einem teilweise unheilbar-erbärmlichen Zustand.

Wem dient die Aufrechterhaltung des Tierelends?

WESHALB SEID IHR GEGEN DIE KASTRATIONSVERPFLICHTUNG FÜR A L L E ???

Ich bitte Sie inständig: Setzen Sie sich für die generelle Kastrationspflicht und die Exekution derselben ein!

Danke.

Mit freundlich-dankbaren Grüßen

Erika Ortner

Erika Ortner
Freie Journalistin
Lektorin - Moderatorin - Sprecherin
Mitglied der Salzburger Medienfrauen
Sonnenweg 19
5142 Eggelsberg / bei Salzburg
+43 676 911 64 09
www.salzburgermedienfrauen.at
<http://www.salzburgermedienfrauen.at/die-salzburger-medienfrauen/ortner-erika/24.html#.VS0BdWaayt->

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00280/index.shtml

Hier der Auszug aus der geplanten Novelle:

Verordnung bisher:

14. Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verordnung neu:

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Erklärung zu Verordnung neu:

Zu Z 5: (§ 4 Z14): Durch die Neuformulierung des Begriffes soll klargestellt werden, dass Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch immer dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil der einerseits Muttertiere oftmals andere Haltungsansprüche stellen,

andererseits gewährleistet sein sollte, dass auch für die Nachkommen des Tieres die entsprechenden Haltungsbedingungen erfüllt werden können. Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand (§ 31 Abs. 4) auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist.